



Version 8.1.22

**Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des VDWS e.V.
über die Vergabe von Befähigungsnachweisen
Sportart Wing**

**Wingsurfing-Grundschein
International Basic Licence Wingsurfing**

vom 1. Februar 2022

Teil A

Wingsurfing-Grundschein International Basic Licence Wingsurfing

§ 1 Wingsurfing-Grundschein

Der Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V. (VDWS) erteilt durch seine angeschlossenen und von ihm anerkannten Wingschulen Wingsurfing-Grundscheine, die als Befähigungsnachweis zur Führung von Wings dienen. Alle vom VDWS anerkannten Wassersportschulen müssen sicherstellen, dass jeweils nach der neuesten Fassung der Grundscheinvorschrift verfahren wird.

§ 2 Geltungsbereich

Der Grundschein gilt als Befähigungsnachweis mit internationalem Charakter, der die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bescheinigt. Bezüglich der Revierauswahl muss dafür gesorgt werden, dass dieses von der Lage und der Art für das Wingsurfen geeignet ist, insbesondere sind die revierspezifischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen zu beachten.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zum Wingsurfing-Grundschein umfasst - je nach Vorkenntnissen - 6 bis 10 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis.

§ 4 Zulassung

Die Prüfung zum Wingsurfing-Grundschein kann nach Vollendung des 12. Lebensjahres abgelegt werden.

§ 5 Prüfungskommission

Die VDWS-Ausbildungs- und Prüfungslizenz berechtigt dazu, in einer anerkannten VDWS-Mitgliederschule Wingkurse durchzuführen und Prüfungen zum Wingsurfing-Grundschein abzunehmen. Für die Abnahme von Prüfungen wird vom Schulleiter ein Prüfer eingesetzt. Der Prüfer hat Zeitpunkt und Ort für die Prüfung zu bestimmen und rechtzeitig bekannt zu geben. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 6 Prüfungsdurchführung

Für den Wingsurfing-Grundschein ist eine praktische und eine theoretische Prüfung vorgeschrieben. Teile der praktischen Prüfung können kursbegleitend während des Unterrichts abgeprüft werden.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung soll auf einem geeigneten Wingsurfboard mit Schwert bei Wind von 2 bis 5 Beaufort durchgeführt werden. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die geforderten Übungen und Manöver sicher, deutlich und entschlossen durchgeführt wurden. Dazu gehört auch, dass der Prüfling bei normalen Wind- und Wellenbedingungen wieder zu seinem Ausgangspunkt zurückkehrt.

Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung muss ein Fragebogen ausgefüllt werden. Die mögliche Gesamt- und Mindestpunktzahl ist auf dem Fragebogen angegeben. Ist das Prüfungsergebnis im unteren Grenzbereich, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung anhand vergleichbarer Fragen aus den anderen Fragebögen durchgeführt werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach angemessener Lernzeit möglich.

§ 7 Prüfungsinhalte

Praktische Prüfung

Auf- und Abbau, Longboard Wing Transport & Lagerung, Grundstellung, Anfahren, Steuern, 180°Grad Drehung, Halse oder Wende, Notstopp, Kreuzen, Verhalten in besonderen Situationen.

Theoretische Prüfung

Materialkunde, Segeltheorie, Gesetzeskunde, Wetterkunde, Verhalten in Natur und Umwelt, Verhalten bei Notfällen und schlechtem Wetter, Sicherheitsmaßnahmen und Ausrüstung.

§ 8 Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit den einzelnen Bewertungen zu fertigen und vom Prüfer zu unterschreiben. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Wiederholung der Prüfung ist sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil einzeln zulässig. Die Prüfungsunterlagen sind von der Wassersportschule aufzubewahren.

§ 9 Erteilung des Grundscheins

Zuständig für die Erteilung des Grundscheins ist die Wassersportschule, vor deren Prüfungskommission der Surfscheinbewerber die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Zur Erteilung der Grundscheine dürfen nur die verbandseinheitlichen Grundscheinvordrucke des VDWS verwendet werden. Der Wingsurfing-Grundschein ist vom Prüfer zu unterschreiben und vom Leiter der Wassersportschule mit dem Schulstempel abzustempeln.

§ 10 Mitwirkung des VDWS bei Prüfungen

Der VDWS kann zu jeder Zeit an den Prüfungen durch Vorstands- bzw. Lehrteammitglieder oder Beauftragte teilnehmen. Die Teilnahme bedarf keiner vorherigen Anmeldung.

§ 11 Ersatzausfertigungen

Bei Ersatz verloren gegangener Grundscheine durch den VDWS ist im neuen Grundschein der Vermerk „Ersatzausfertigung“ anzubringen und mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wingsurfing-Grundscheinvorschrift des VDWS tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weilheim 1.Februar 2022